

TE Vwgh Beschluss 2016/9/13 Ra 2016/01/0054

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.09.2016

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
41/02 Passrecht Fremdenrecht;

Norm

AsylG 2005 §3;
B-VG Art133 Abs4;
VwGG §28 Abs3;
VwGG §34 Abs1;

1. AsylG 2005 § 3 heute
2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Blaschek und den Hofrat Dr. Fasching sowie die Hofrätin Mag. Rossmisel als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Berger, über die Revision des H A, vertreten durch Dr. Ralph Mayer, Rechtsanwalt in 1030 Wien, Invalidenstraße 1/8, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Februar 2016, Zl. L504 2118034- 1/6E, betreffend Asylgesetz 2005 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1 Mit Bescheid des BFA vom 10. November 2015 wurde dem Revisionswerber der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt. Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde seine gegen die Verweigerung der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten erhobene Beschwerde gemäß § 3 AsylG 2005 abgewiesen. 1 Mit Bescheid des BFA vom 10. November 2015 wurde dem Revisionswerber der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt. Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde seine gegen die Verweigerung der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten erhobene Beschwerde gemäß Paragraph 3, AsylG 2005 abgewiesen.

2 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. 2 Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

3 Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. 3 Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

4 Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. 4 Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

5 Der Revisionswerber machte als Fluchtgründe geltend, dass er als Shiit im Irak aufgrund seines sunnitisch

klingenden Namens große Probleme habe, weil er für einen Sunniten gehalten würde. Er sei deswegen von schiitischen Milizen aufgehalten worden. Selbst in den Reihen des eigenen Heeres sei es deshalb zu Problemen gekommen. Aufgrund seines sunnitisch klingenden Namens bekomme seine Frau auch keine Anstellung und sehe er im Irak keine Zukunft für sich und seine Familie. Außerdem sei es sehr wahrscheinlich, dass der Tod seines Bruders (durch einen Elektroschock) durch schiitische Milizen herbeigeführt worden sei; er vermute, dass der Grund hierfür eine "Verwechslung zwischen Sunniten und Schiiten" sei.

6 Zu den Zulässigkeitsgründen im Sinne des § 28 Abs. 3 VwGG wird vorgebracht, der Verwaltungsgerichtshof habe bislang noch nicht darüber erkannt, ob die Zugehörigkeit zu einer Glaubensrichtung in Kombination mit der unterstellten Assoziation zu einer anderen Glaubensrichtung aufgrund des Familiennamens den Konventionsgrund der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe erfüllen könne. Weiters wird geltend gemacht, das BVwG habe trotz Fällung einer (negativen) Prognoseentscheidung (zur Verfolgungsgefahr) keine hinreichend konkreten Feststellungen getroffen, welche die Überprüfung der Prognose ermöglichen würden. 6 Zu den Zulässigkeitsgründen im Sinne des Paragraph 28, Absatz 3, VwGG wird vorgebracht, der Verwaltungsgerichtshof habe bislang noch nicht darüber erkannt, ob die Zugehörigkeit zu einer Glaubensrichtung in Kombination mit der unterstellten Assoziation zu einer anderen Glaubensrichtung aufgrund des Familiennamens den Konventionsgrund der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe erfüllen könne. Weiters wird geltend gemacht, das BVwG habe trotz Fällung einer (negativen) Prognoseentscheidung (zur Verfolgungsgefahr) keine hinreichend konkreten Feststellungen getroffen, welche die Überprüfung der Prognose ermöglichen würden.

7 Mit diesem Vorbringen werden Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung, von deren Lösung das Schicksal der Revision abhängt, schon deshalb nicht aufgezeigt, weil der Revisionswerber keine asylrelevante Verfolgungsgefahr - im Sinne eines ungerechtfertigten Eingriffs von erheblicher Intensität in seine zu schützende persönliche Sphäre - geltend gemacht hat; die entfernte Möglichkeit einer Verfolgung genügt nicht (vgl. etwa den hg. Beschluss vom 10. November 2015, Ra 2015/19/0185, mwN). 7 Mit diesem Vorbringen werden Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung, von deren Lösung das Schicksal der Revision abhängt, schon deshalb nicht aufgezeigt, weil der Revisionswerber keine asylrelevante Verfolgungsgefahr - im Sinne eines ungerechtfertigten Eingriffs von erheblicher Intensität in seine zu schützende persönliche Sphäre - geltend gemacht hat; die entfernte Möglichkeit einer Verfolgung genügt nicht vergleiche , etwa den hg. Beschluss vom 10. November 2015, Ra 2015/19/0185, mwN).

8 Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG zurückzuweisen. 8 Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG zurückzuweisen.

Wien, am 13. September 2016

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:RA2016010054.L00

Im RIS seit

17.11.2016

Zuletzt aktualisiert am

18.11.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at